Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 15 (1901)

Heft: 1

Artikel: Über Mannlehen und die Formalitäten bei deren Verleihung im alten Zürich

Autor: Tobler-Meyer, Wilh.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-744989

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wenn auch wir heute der Inclyta Basilea zu ihrer Saekularfeier unsere Glückwünsche darbringen, so haben wir besondern Grund dazu, ist doch in keiner Schweizerstadt im Mittelalter die edle Heroldskunst so eifrig gepflegt worden wie zu Basel. Welch ein Reichtum an heraldischen Skulpturen von vorzüglichem Geschmack bieten die Basler Kirchen, welche Menge von Wappenbüchern unsere Zünfte und Bibliotheken, welche Auslese von heraldischen Zeichnungen und kunstgewerblichen Wappenbildern bieten nicht die Museen. Wie viele Spuren Schongauers, Holbeins, Manuels!

Und als vor zehn Jahren sich in der Schweiz eine heraldische Gesellschaft bildete zur Wiedererweckung der alten Heroldskunst und -Wissenschaft, da hat Basel gleich von Anfang an sein Fähnlein gestellt und ist auch seither ununterbrochen im Gesellschaftsrat vertreten gewesen. Durch die Organisation von heraldischen Ausstellungen hat Basel in den Jahren 1885 und 1895 gezeigt, dass seine Geschlechter wissen, was heraldischen Wert hat; im letztgenannten Jahre hat die Rheinstadt auch in gastlicher Weise die schweizerischen Mitglieder unserer Gesellschaft beherbergt.

Seit 1900 ist Basel aufs neue mit unsern Zielen verbunden, denn sie ist der Sitz der schweizerischen Siegelsammlung, einer rasch aufblühenden Einrichtung, die den historischen Wissenschaften von grossem Nutzen ist und sein wird, geworden.

Dies Jahr verlegt auch unser verdienter Gesellschaftspräsident seinen Sitz nach Basel und unser bisheriger Schriftführer seinen Wirkungskreis an die Hochschule dieser Stadt.

Einem Basler ist die ehrenvolle Aufgabe zugefallen, fortan die Zeitschrift der Gesellschaft, das Schweizerische heraldische Archiv herauszugeben.

All das darf uns zu dem Wunsch berechtigen, dass unsere Gesellschaft in immer engere Beziehungen zu Basel treten und hieraus recht viel historisch wie künstlerisch fruchtbare Arbeit erwachsen möge.

QVOD · F · F · F · Q · SIT.

Über Mannlehen
und die Formalitäten bei deren Verleihung im alten Zürich.

Von Wilh. Tobler-Meyer.

Es gewährt besondern Reiz, den Schicksalen der politischen und socialen Einrichtungen nachzugehen, welche das frühe Mittelalter, die Zeit des Feudalstaates, hervorgebracht hat, und die trotz vielfachem Wandel der äussern Verhältnisse sich — wenn auch in vielen Fällen mannigfach verändert — durch die Jahrhunderte herab forterhalten haben, bis in der Schweiz die totale Umgestaltung oder Umwälzung aller staatlichen Verhältnisse, wie sie unter dem Drucke der französischen Invasion des Jahres 1798 statt hatte, die Umwandlung

ihrer vielen kleinern Patrimonialstaaten in einen einheitlichen, demokratischen Centralstaat, den meisten dieser Institutionen aus der Feudalzeit ein rasches Ende bereitete. So fielen mit der Landesherrlichkeit der souveränen Städte auch die in ihren betreffenden Unterthanengebieten bisher bestanden habenden, hohen sowohl als niedern Gerichtsbarkeiten — letztere theils grundherrliche, theils vogteiliche — sofort dahin, mit ihnen Fall und Lass, die Zeichen früherer Hörigkeit und Leibeigenschaft; die nächsten Jahre oder Jahrzehnte brachten den Loskauf von Zehnten, Grundzinsen und andern aus frühem Mittelalter hergebrachten Lasten. In sehr instructiver Weise hat Paul Schweizer in einer gehaltvollen Abhandlung (Geschichte der habsburgischen Vogtsteuern, im achten Bande des Jahrbuches für Schweizerische Geschichte, 1883) dargethan, wie Vogtrecht und Vogtsteuer, von der Zeit hinweg, da das Haus Habsburg diese Abgaben nach Massgabe seines, in dem Zeitraume von 1281 bis 1311 angelegten Urbars erhob, in der Folge, soweit sie nicht in einzelnen Theilen an Stifte oder Privaten veräussert worden, sondern in Händen des Landesherrn verblieben waren, in den fast unveränderten Ansätzen wie um 1300 auch von dem neuen Landesherrn, der Stadt Zürich, weiter bezogen wurden durch die Jahrhunderte herab, bis sie in einzelnen Oertlichkeiten und Districten der ehemaligen Herrschaft Grüningen und der frühern Grafschaft Kyburg erst im 19. Jahrhundert, zum Theil erst in den 1840er Jahren, durch Loskauf von Seite der Pflichtigen beseitigt wurden [1]. Die verschiedenen bereits erwähnten Abgaben und Leistungen,

---

[1] Das Vogtrecht war — nach Schweizer — eine unveränderliche Abgabe von bestimmten Gütern, vorwiegend aus Naturalien bestehend, eine Leistung der Freien, dann auch der Gotteshausleute an den Inhaber der Vogtei, eine Art von Militärpflichtersatz dafür, dass nunmehr der Vogt mit seinen Vasallen, Ministerialen oder geworbenen Leuten zu Felde zog, anstatt die Freien und Gotteshausleute zu eigenem, persönlichem Kriegsdienste anzuhalten.

Die Vogtsteuer dagegen war eine Geldleistung in veränderlichem Betrage, ohne Rücksicht auf den Grundbesitz persönlich entrichtet von zu diesem Zwecke gebildeten Genossenschaften, ursprünglich eine auf Bitte (Bede, erbotene oder gebotene Abgabe) des Vogtes erfolgte, freiwillige Steuer, allmählig zur gewohnheitsmässigen Verpflichtung geworden und von allen Klassen der Bevölkerung entrichtet, von den Freien an den Landgrafen, von den Eigenen an ihre Herrschaft, von den Gotteshausleuten an den Kastvogt.

Zürich erhebt nach Uebergang der Herrschaft Grüningen und der Grafschaft Kyburg in seinen Besitz — um bei diesen beiden Theilen zürcherischen Gebietes zu bleiben — Vogtrecht und Vogtsteuer daselbst ziemlich genau in den gleichen Beträgen, wie das oben erwähnte habsburgische Urbar sie angiebt und lässt nur eine etwelche Erhöhung der Vogtsteuern in der Herrschaft Grüningen eintreten.

Doch waren schon zur Zeit der oesterreichischen Herrschaft nicht alle Vogtsteuern mit den Hoheitsrechten vereinigt geblieben, sondern theilweise an Private und geistliche Stifte veräussert worden.

Nach der Reformation wurde dann die ursprünglich eine persönliche Leistung gewesene Vogtsteuer — wie schon früher das Vogtrecht — auf bestimmte Güter gelegt und zu einer Reallast gemacht.

In den gleichen oder wenig veränderten Ansätzen wie um 1300 blieben nun Vogtrecht und Vogtsteuer aufrecht erhalten im 16., 17. und 18. Jahrhundert und figuriren noch so unmittelbar vor Beginn der Periode der Helvetik in den Amtsrechnungen von 1797.

Aber während durch die Behörden des helvetischen Einheitsstaates die persönlichen Feudallasten unentgeltlich aufgehoben wurden, wurden die Reallasten wie Zehnten, Grundzinse, Vogtsteuer, in den spätern Jahrhunderten häufig Raub- oder Rauchsteuer geheissen, und

die für die Unterthanen, denen sie auferlegt waren, Lasten, für die Eigenthümer und Empfänger der Leistungen aber mehr oder minder ansehnliche Einkünfte bedeuteten, standen den erwähnten Nutzniessern entweder als freies Eigenthum zu, oder — in den mehrern Fällen — in der Qualität von Lehen und zwar von solchen eigentlichen Lehen, auf welche der ganze Feudalstaat ursprünglich aufgebaut war, und die Feuda, Mannlehen, Mannschaftslehen — anderswo Edellehen, Ritterlehen — genannt wurden. Bei diesen Mannlehen, die vom Kaiser oder von andern Landesherren, Fürsten, Grafen, Dynasten u. s. f. an ihre die Lehensfähigkeit besitzenden Vasallen verliehen wurden, bestand die Gegenleistung des Lehenträgers seinem Lehensherrn gegenüber — im Gegensatze zu Zinslehen — nicht in einer jährlichen Leistung von Zinsen in Geld oder Naturalien, sondern in der Uebernahme der Verpflichtung, seinem Lehensherrn „getreu, dienstlich und gewärtig zu sein, als Lehens- und Landsrecht ist", wie die Formel in der Ostschweiz gewöhnlich lautet, mit andern Worten, dem Lehensherrn im Falle seines Aufgebotes Heerfolge zu leisten, selbstverständlich in der erforderlichen Waffenausrüstung, mit der nöthigen Kenntniss und Uebung in der Handhabung der Waffen, wohl auch fast ausnahmslos zu Pferde und in Begleitung eines Knechtes oder einiger Knechte. Von einer Verpflichtung des Lehenträgers, die Ritterwürde oder auch nur deren Vorstufe, den Rang oder Grad eines „armiger" — gewöhnlich allzu frei mit „Edelknecht" übersetzt — anzunehmen, die unausweichlich vielfache Ehrenausgaben nach sich zogen und wohl auch bedeuten wollten, dass man nun das Waffenhandwerk zum eigentlichen Lebensberufe erwählt und erkoren habe, ist in keinem Lehenbriefe, den wir noch gesehen haben und der sich auf Lehensobjecte, gelegen im Gebiete der Stadt Zürich, bezieht, irgendwie die Rede.

Als einmal die Grafschaft Kyburg und die Herrschaft Regensberg aus dem Besitze des Hauses Habsburg-Oesterreich, andere Herrschaften wie Grüningen, Eglisau, Waedenswyl u. s. w. aus dem Besitze anderer Dynasten — oder Ritterhäuser, oder aus demjenigen geistlicher Ritter-Orden in's Eigenthum der Stadt Zürich übergegangen waren, und Letztere sich als Souverainin nach und nach ein recht ansehnliches Unterthanengebiet unter ihrem Scepter arrondirt hatte, trat sie selbstverständlich auch mit Bezug auf die in ihrem Gebiete bestehenden Feuda oder Mannlehen an die Stelle der frühern Inhaber der erwähnten Herrschaften und verlieh nun durch das Mittel des jeweilen im Amte stehenden Bürgermeisters bei jedem Wechsel des Leheninhabers in Folge von Tod oder Verkauf diese Mannlehen — Objecte, zu denen übrigens ausser den oben erwähnten Gerichtsbarkeiten, Vogtrechten, Zehnten, Grundzinsen, Fisch-

---

Vogtrecht unter'm 10. November 1798 bloss als loskäuflich erklärt. Doch machten die Pflichtigen von dem Rechte des Loskaufes einstweilen wenig Gebrauch; dagegen stellten einzelne unter ihnen die Entrichtung dieser Abgaben ein, bis sie im Jahre 1803 dazu angehalten wurden, die versäumte oder verweigerte Bezahlung nachzuholen.

Auch nach dem Umschwunge von 1830 wieder verweigerten einige Gemeinden 1831 die Entrichtung der Raubsteuer, doch ohne Erfolg. Erst auf Grundlage eines mildern Loskaufsgesetzes vom 10. Mai 1832 erfolgte nun, theilweise erst in den 1840er Jahren, die Ablösung dieser mittelalterlichen Verpflichtung.

enzen, Leibeigenen mit ihrem Fall und Lass, auch eine grosse Menge von Grundstücken jeglicher Art gehörten.

Mit Bezug auf die Leistung der Mannlehenempfänger gegenüber ihrem Lehensherrn, der Stadt Zürich, namentlich, wo diese Lehenleute Bürger oder Unterthanen der Stadt Zürich waren, was in den meisten Fällen zutraf, war nun das Verhältniss zwischen der Stadt Zürich als Lehensherrin und ihren Lehenträgern für die Letztern ein weit günstigeres geworden als früher, da Erstere für ihr ganzes Gebiet zu Stadt und Land eine allgemeine Dienst- oder Wehrpflicht eingeführt oder in Anspruch genommen hatte, so dass nun die Heerfolge der Leheninhaber gar keine besondere Leistung als Aequivalent für den Genuss des Lehens mehr darstellte, sondern mit dem allgemeinen Militärdienste der gesammten Bevölkerung zusammenfiel. (Auch wo Mannlehen, deren Objecte im zürcherischen Gebiete lagen, von auswärtigen geistlichen oder weltlichen Fürsten oder Herren abhiengen — z. B. von den Fürstbischöfen von Constanz oder Chur, den Fürstäbten von St. Gallen und Einsiedeln, den Grafen, später Fürsten von Fürstenberg u. s. w. u. s. w. — war die Heerfolge der Leheninhaber oder Vasallen hinfällig geworden, da die, namentlich seit der gänzlichen Loslösung vom heil. römischen Reiche, vollständig souverain gewordene Stadt Zürich ein Aufgebot zur Kriegsfolge an zürcherische Bürger oder Unterthanen durch einen auswärtigen Fürsten oder Herrn und den Gehorsam des Vasallen dem Aufgebote des auswärtigen Lehensherrn gegenüber gar nicht mehr geduldet haben würde.

Es waren somit die Mannlehen im zürcherischen Gebiete beinahe gleichwerthig mit freiem Eigenthum oder Allodialgute geworden, indem sie nur noch mit den bescheidenen Taxen belastet blieben, welche zu entrichten waren, wenn das Lehen neu „empfangen“ werden musste, und im Zusammenhange damit ein neuer Lehenbrief ausgestellt wurde, weil der Lehenträger gewechselt hatte, indem das Lehen durch Todesfall und damit zusammenhängende Erbfolge oder durch Verkauf in andere Hände übergegangen war. (Bei Mannlehen, die von auswärtigen Fürsten oder Dynasten als Lehensherren abhiengen, musste das Lehen auch neu „empfangen“ werden, wenn der Lehensherr wechselte, indem in Folge von Todesfall oder Resignation und damit in Verbindung stehender Neuwahl eine andere Persönlichkeit an die Regierung des betreffenden Bisthums oder Fürstenthums, oder der betreffenden Abtei, Grafschaft oder Herrschaft gelangte.)

Die Form der Lehenbriefe über Mannlehen blieb so ziemlich dieselbe wie früher, und die oben, Seite 4, erwähnte Formel des Gelöbnisses, dem Lehensherrn „getreu, dienstlich und gewärtig zu sein, als Lehens- und Landsrecht ist“ verschwand keineswegs aus dem Texte der Lehenbriefe, wenn gleich ihr schon lange nichts Thatsächliches mehr entsprach. Am Schlusse derselben kehrt gewöhnlich das Versprechen des Lehenträgers oder Vasallen wieder, seinem Lehensherrn gebührende Anzeige davon zu machen, wenn er von Lehen erführe, die von der gleichen Lehensherrschaft herrühren, aber noch nicht „empfangen“ seien, also von sogenannten „verschwiegenen Lehen“.

Von solchen Lehenbriefen haben sich in einzelnen Familienarchiven, auch im zürcherischen Staatsarchive, wohin sie zum Theil aus Privatbesitz gelangt sind, noch ganze Serien erhalten. Eine solche Serie findet sich z. B. vor im Familienarchive der Familie v. Steiner in Zürich, die bis zum Jahre 1798 die Gerichtsbarkeit zu Uitikon, Ringlikon und Niederurdorf, sowie zu Uitikon ein kleines, von ihr erbautes Schloss (jetzt Zwangsarbeitsanstalt) und, weil sie selbst im Jahre 1625 aus ihren Mitteln die Pfarrei gestiftet hatte, auch die Collatur, den Pfarrsatz, besass. Diese Herrschaft Uitikon, welche hinsichtlich ihrer Rechte und Befugnisse die grösste Aehnlichkeit mit der bis 1798 im Eigenthum der Familie Meyer v. Knonau stehenden Herrschaft Weiningen mit Oetwyl, Geroldswyl und Rütihof hatte, lag, wie die eben genannte Herrschaft, eigentlich in der Landeshoheit der Grafschaft — seit 1415 gemeineidsgenössischen Landvogtei — Baden, und es stand dem jeweiligen Landvogte zu Baden die Bestrafung der Malefiz-Verbrechen und die Confiscation des Vermögens der Uebelthäter zu. Sonst aber übten die Junker Steiner in ihrer Herrschaft die ganze übrige, hohe und niedere Gerichtsbarkeit allein aus, während die andern Gerichtsherrlichkeiten im zürcherischen Gebiete eine Strafcompetenz bloss bis auf 9 Pfund, Nürenstorf allein eine solche bis auf 18 Pfund, und nur die Freiherrschaft Wülflingen die niedere und hohe Gerichtsbarkeit mit Einschluss des Blutbannes, besassen. In Uitikon mit seinen übrigen zugehörigen Dörfern war der Gerichtsherr weiter noch befugt, auch über die ehegerichtlichen Sachen zu urtheilen und zu sprechen, die Scheidung einzig ausgenommen; auch stand ihm als Ehrschatz der dritte Pfenning von allem Verkaufe zu. — Mit Bezug auf andere landesherrliche Rechte als den Blutbann, nämlich das Münz- und Salz-Regal, sowie das Mannschaftsrecht, befand sich die Herrschaft Uitikon dagegen nicht unter der Hoheit der Grafschaft Baden, sondern unter derjenigen des Standes Zürich.

Die Vogtei zu Uitikon, im 14. Jahrhundert Lehen des Grafen Johann von Habsburg und seiner Brüder, und jährlich 6 Pfund und 16 Pfenninge Zürcher Münze, 4 Mütt und zwei Viertel Fäsen und 11 Mütt Hafer Zürcher Masses „ertragend“, war damals im Besitze der Familie v. Schönenwerd befindlich und kam dann an unser Frauen Abend zu der Lichtmess 1365 durch Verkauf von Hartmann v. Sch. an Jakob Glenter, den Gerber, Burger von Zürich, der oder dessen gleichnamiger Sohn dann 1404 Junker genannt wird. Kurz nachher, im August 1365, wird ihr Ertrag (nur noch) zu 6 Pfund Zürcher Pfenninge und drei Malter Hafer angegeben. Donnerstags vor St. Othmar 1493 verleiht Ritter Konrad Schwend, Bürgermeister der Stadt Zürich, einen Theil der Vogtei Uitikon, die jetzt „ein Lehen von unsrer Stadt Zürich Grafschaft Kyburg“ geheissen wird, an den ehrsamen Wilhelm Steinbach von Kaiserstuhl, als Lehenträger von Jakob Schwend, dem ehelichen Sohne weiland des festen Felix Schwend selig. Später gehörte die Vogtei der Familie Escher vom Luchs, kam dann im Auffalle des Junkers Wilhelm Escher 1613 an den edeln, ehrenfesten Konrad Zurlauben, des Rathes und Statthalter zu Zug, von diesem aber schon im folgenden Jahre an Hans Peter Steiner, Burger der Stadt Zürich, und 1623

von diesem durch Erbfolge an den gestrengen, festen Obristen Hans Jakob Steiner, des Rathes der Stadt Zürich, Hans Peter Steiners Bruder, bei dessen Nachkommen nun die Vogtei sammt der Gerichtsbarkeit und allen übrigen herrschaftlichen Rechten bis zur Umwälzung des Jahres 1798 verblieb.

Ueber die Lehensinhaber der Vogtei Ringlikon enthält das v. Steiner'sche Familien-Archiv nur sehr unvollständige Auskunft. Eine Urkunde vom Montag nach Laetare 1363 giebt Nachricht davon, dass Hartmann v. Schönenwerd die Vogtei zu Ringlikon, die er von dem Grafen Johann v. Habsburg zu Lehen trug und die jährlich 5 Pfund Zürcher Pfenninge und 10 Mütt Hafer Zürcher Mass gilt, um 120 Gulden dem bereits genannten Jakob Glenter, Burger der Stadt Zürich, verkauft und den Grafen ersucht habe, diese Vogtei von ihm aufzunehmen und den Glenter damit zu belehnen, welchem Ansuchen der Graf entspricht, indem er die Vogtei zu Ringlikon über Leute und Gut mit allem Rechte, so dazu gehört, Jakob Glentern verleiht.

Weiter wissen wir über diese Vogtei nur noch aus andern Quellen, dass dieselbe 1622 ebenfalls — wie Uitikon 1613 an Konrad Zurlauben — von den Erben des Ritters Jakob Escher an die Familie v. Steiner käuflich übergegangen ist.

Die Gerichtsbarkeit zu Nieder-Urdorf erwarb die Familie v. Steiner käuflich von einem Mitgliede der Familie Ziegler, Burger der Stadt Zürich.

Die vollständige Serie der Lehenbriefe über die Vogtei Uitikon (im Archive der Familie v. Steiner) enthält folgende Stücke:

1) Lehenbrief von Graf Gottfried v. Habsburg für sich und seine Brüder, die Grafen Johann und Rudolf, zu Gunsten von Jakob Glenter, Burger von Zürich, Montags vor unsrer Frauen Tag zu der Lichtmess 1365.

2) Lehenbrief von Ritter Konrad Schwend, Burgermeister der Stadt Zürich, zu Gunsten von Jakob Schwend, weiland des festen Felix Schwend sel. Sohn, vertreten durch den ehrsamen Wilhelm Steinbach von Kaiserstuhl als Lehensträger, Donnerstags vor St. Othmarstag 1493. (Bezieht sich aber nur auf einen Theil der Vogtei.)

3) Lehenbrief von Burgermeister Johannes Bräm zu Gunsten des edeln, festen Jörg Escher, Burgers von Zürich, sesshaft zu Greifensee, als Erben seines Vetters, Hans Kunrat Escher selig, des Raths der Stadt Zürich, Montags den 16. März 1573. (Bezieht sich ebenfalls nur auf obigen Theil der Vogtei, der nach Jörg Eschers Tod wiederum an den Aeltesten des Geschlechtes, soweit es von Herrn Jakob Escher, Ritter, und Frau Anna Schwend herstammt, fallen soll.)

4) Lehenbrief des selben Burgermeisters zu Gunsten des edeln, festen Wilhelm Escher, Burgers von Zürich, der die Vogtei von obigem Jörg Escher und dessen Bruder Hans Jakob erkauft und sie gleichzeitig von diesen — als den einzigen ausser ihm vom Stamme des Ritters Jakob und der Frau Anna Schwend — von der Bedingung des Seniorates losgekauft hat, so dass sie fortan nur noch an seine Wilhelm Eschers Kinder und Kindeskinder, doch nur im Mannsstamme, fallen soll. Donnerstags, den 24. Hornung 1575. (Hier ist

kurzweg von der Vogtei U., nicht mehr bloss von einem Theile derselben, die Rede, obschon der angegebene Ertrag derselben der gleiche ist, wie er bei No. 2 und 3 für den betreffenden Theil aufgezählt wurde.)

5) Lehenbrief von Burgermeister Heinrich Bräm zu Gunsten des edeln, festen Wilhelm Escher, Burgers von Zürich, Sohnes des sel. Wilhelm Escher, des Rathes der Stadt Zürich, um „die Vogtei Uitikon", Mittwochs, den 19. Mai 1602. (Während die an No. 3 und 4 hängenden, burgermeisterlichen Siegel das bekannte Brämsche Wappen, den auf einer aus einem Dreiberge emporwachsenden Stange mit den Hörnern nach oben aufgesteckten Halbmond, zeigen, enthält das Siegel Heinrich Bräms im Schilde des Wappens ein Metzgerbeil und als Kleinod einen Arm mit dem gleichen Geräthe).

6) Lehenbrief von Burgermeister Leonhard Holzhalb zu Gunsten des frommen, ehrenfesten, weisen Jakob Muss, des Raths und alt Seckelmeisters der Stadt Zug, als Lehenträgers des edeln, ehrenvesten, fürsichtigen und weisen Konrat Zur Lauben, des Raths und Statthalter zu Zug, um die Vogtei U., welche in Wilhelm Eschers Auffallsverhandlung an Statthalter Zur Lauben gefallen ist, datirt 25. Christmonat 1613.

7) Lehenbrief von Burgermeister Hans Rudolf Rahn um die Vogtei U. zu Gunsten des ehrenfesten Hans Peter Steiner, Burgers der Stadt Zürich, welcher dieselbe von Statthalter Zur Lauben in Zug käuflich erworben hat, datirt Mittwochs, den 6. April 1614.

8) Lehenbrief von Burgermeister Hans Heinrich Holzhalb zu Gunsten des gestrengen, festen Obristen Hans Jakob Steiner, des Raths der Stadt Zürich, um die Vogtei U., welche dem Obristen von seinem Bruder, Gerichtsherrn Hans Peter Steiner, in Erbes Weise angefallen ist, datirt 1. Herbstmonat 1623.

9) Lehenbrief des Burgermeisters Hans Heinrich Holzhalb um die Vogtei U. zu Gunsten des frommen, festen Heinrich Grebel, Burgers und Verwalters des Zeughauses der Stadt Zürich, als Lehensträgers der drei Söhne seines sel. Schwagers, Obristen Hans Jakob Steiners, Hans Kaspar, Hans Jakob und Hans Heinrich, datirt 22. Wintermonat 1626.

10) Lehenbrief des Burgermeisters Johann Konrad Grebel um die Vogtei U. zu Gunsten des edeln, frommen, festen und weisen Hans Kaspar Steiner, des Rathes der Stadt Zürich, in seinem eigenen Namen und als „Tragers" seiner Brüder, der Hauptleute Hans Jakob und Hans Heinrich Steiner, datirt den 20. Juni 1670.

11) Lehenbrief des Burgermeisters Heinrich Escher um die Vogtei U. zu Gunsten des edeln, festen Heinrich Steiner, dem dieselbe von seinem Vater, Hauptmann Heinrich Steiner und dessen Brüdern, Hans Kaspar und Hans Jakob, erblich zugefallen ist, datirt den 2. März 1697.

12) Lehenbrief von Burgermeister Heinrich Escher zu Gunsten der edeln, festen Heinrich und Kaspar Steiner, Gebrüder, Burger der Stadt Zürich, denen von weiland ihrem Vater, Heinrich Steiner, die Vogtei U. erblich angefallen ist, datirt 1. Mai 1707.

13) Lehenbrief von Burgermeister Johann Kaspar Escher zu Gunsten des edeln, festen Heinrich Steiner, Burgers der Stadt Zürich, dem die Vogtei U. von weiland seinem lieben Vater, Heinrich Steiner, erblich angefallen ist, datirt 25. Wintermonat 1758.

14) Lehenbrief des Burgermeisters „Johann Heinrich Orell“ zu Gunsten des edeln, festen Heinrich Steiner, Burgers der Stadt Zürich, dem die Vogtei U. von seinem lieben Vater selig, Heinrich Steiner, erblich angefallen ist, datirt Dienstags den 29. Mai 1781. (Das Siegel des Burgermeisters Orell, nach Auffrischung seines alten Locarner-Adels „von Orell“, zeigt im Wappen einen quadrirten Schild, in dessen erstem und viertem Felde in Gold ein schwarzer Adler erscheint, während die schrägrechts von Silber über Roth getheilten Felder 2 und 3 je zwei aufwärts schreitende Löwen in gewechselten Farben zeigen, und auf dem offenen Helme als Kleinod ein schwarzer Doppeladler, zu beiden Seiten des Schildes als Schildhalter ein Adler und ein Löwe erscheinen.)

Diesem letzten Empfänger des Lehens der Vogtei Uitikon, Junker Gerichtsherrn Heinrich Steiner, der — nicht ahnend, dass nach 17 Jahren alle gerichtsherrlichen Rechte dahin fallen würden und er somit der letzte Gerichtsherr von Uitikon sei — zu Nutz und Frommen seiner Nachkommen schriftlich festhalten wollte, unter welchen Formalitäten sich der Empfang von Mannlehen, resp. seines Mannlehens der Vogtei Uitikon, durch seine Gnaden, den regierenden Amtsburgermeister der Stadt und Republik Zürich, zu vollziehen pflege, und welche Taxen bei dieser feierlichen Action durch den Lehensempfänger zu entrichten seien, verdankt man die nachstehenden Aufzeichnungen, welche, weil sie vielleicht die einzigen über diesen Gegenstand sind, nicht ohne Interesse sein dürften.

Dem Lehenbriefe von 1781 liegt ein von Junker Heinrich Steiner eigenhändig beschriebenes Blatt Papier bei, dessen Inhalt wir unverändert zum Abdrucke bringen:

„Was bei Empfang des Lehens der Vogtey Uitikon zu beobachten, geschrieben den 5. Juli 1781.

Man geht mit den alten Lehenbriefen zu dem regierenden Burgermeister der Stadt Zürich und hält da um die Erneuerung des Lehens an.

Von diesem wird man an den Stadtschreiber gewiesen und giebt ihm den alten Brief, um darnach einen neuen zu verfertigen.

Wann dieser geschrieben, wird von dem Burgermeister der Tag zu Empfang des Lehens angesetzt, an welchem man erstlich zum Stadtschreiber in die Kanzlei geht, welcher sodann den neuen Brief dem Gerichtsherrn vorliest. Sodann geht man mit dem Stadtläufer zum Burgermeister, welcher fragt, ob der Brief sei vorgelesen worden; hierauf nimmt er von dem Gerichtsherrn das Handgelübde und ermahnt ihn, demselben Genüge zu leisten und übergiebt ihm so das Lehen zu Handen der Grafschaft Kyburg, zu welchem Ende hin der Burgermeister den Lehenbrief mit seinem Familiensiegel bekräftigt.

Obiges Lehen empfienge den 29. Mai 1781. H. Steiner.

Nota

der Spesen bei Empfang des Lehens der Vogtey Uitikon

	Pfund	Schilling
Lehentax	10	—
Schreibtax	1	10
Pergament und Siegelhäusli	1	10
Den Läufern	—	10
	13	10

Die Spesen werden alle in der Kanzlei bezahlt. Dem Läufer gabe als er mir den Brief brachte 1 Gulden 10 Schilling".

Eine dabei befindliche Beilage der Stadtkanzlei lautet:

„Note der Spesen über den Empfang des Lehens der Vogtey Uitikon".

(Specifizirt wie oben. Summa 13 Pfund und 10 Schilling).

„Da Ihro Gnaden HHr. Amtsburgermeister diese Woche von der Stadt abwesend sind, so ist der Lehenbrief auf Dienstag den 29. diess gestellt und wird Junker Gerichtsherr selbigen Tags zur Stunde, die Ihme anzuzeigen die Ehre haben werde, dieses Lehen empfangen.

Stadtschreiber Hirzel.
d. 21. May 1781".

Es ist auffallend, dass in allen den aufgezählten Lehenbriefen um die Vogtei Uitikon, wie auch in dem oben S. 7 erwähnten Lehenbriefe um die Vogtei Ringlikon stets nur von den betreffenden „Vogteien" unter Erwähnung ihres jährlichen Ertrages, nie aber von der Gerichtsbarkeit in den beiden Dörfern die Rede ist. Und doch muss man eben aus dem feststehenden Ertrage der Vogteien den Schluss ziehen, dass unter der Benennung „Vogtei" hier Vogtrecht oder Vogtsteuer oder diese beiden Auflagen zusammen verstanden sein müssen, da ja selbstverständlich die Erträgnisse der Gerichtsbarkeiten an Bussen, Strafen und andern Gebühren keine für die Dauer eines Jahres feststehenden sein konnten, sondern von Jahr zu Jahr variirten, je nach der Anzahl der zur Beurtheilung kommenden Vergehen und der Höhe der dafür ausgefällten Bussen und Strafen und je nach der Anzahl der vom Gerichtsherrn und seinen Beisitzern entschiedenen Civilstreitigkeiten und dem Betragé der dafür bezogenen Gebühren u. s. w.

Man wird also wohl annehmen müssen, entweder dass in den beiden Fällen von Uitikon und Ringlikon unter der Benennung „Vogtei" stillschweigend auch der Besitz der Gerichtsbarkeit mit einverstanden gewesen sei, weil sie von Alters her in den gleichen Händen wie Vogtrecht und Vogtsteuer gelegen habe, und ebenfalls Lehen von Habsburg, Grafschaft Kyburg und Stadt Zürich oder dann von Alters her freies Eigenthum oder Allodialgut im Besitze der Inhaber der Vogteien U. und R., also kein Lehen gewesen sei, und desshalb die vorhin erwähnten Grafen v. Habsburg und nachher die Besitzer der Grafschaft Kyburg mit Verleihung dieser Gerichtsbarkeiten überhaupt nichts zu schaffen gehabt haben.

Bei dieser Gelegenheit mag noch eine andere stattliche Serie von etwa einem Dutzend von Lehenbriefen Erwähnung finden, die sich bis zur Stunde im Besitze einer angesehenen Familie der zürcherischen Landschaft erhalten haben, der Familie Guyer („Gerichtsherrn" zubenannt) in Ottenhausen bei Seegreben und eines von ihr ausgegangenen Seitenzweiges, der zur Zeit auf dem Gute Homberg bei Bubikon angesessen ist. Diese Serie, umfassend den Zeitraum von 1412 bis 1798, bezieht sich auf das Mannlehen der kleinen Herrschaft Ottenhausen-Wagenburg, zu der auch der Burgstall, der gewöhnlich Aathal genannt wird, wahrscheinlich aber ursprünglich Wagenburg (nicht zu verwechseln mit Wagenburg bei Embrach) geheissen hat, gehört zu haben scheint. Dieses Lehen umfasste Güter zu Ottenhausen, die Taverne daselbst (in Wagenburg gelegen), die niedern Gerichte und den Zehnten zu Ottenhausen und Wagenburg. Diese kleine Herrschaft oder Gerichtsherrlichkeit befand sich als directes Mannlehen der Herzoge von Oesterreich — wegen ihrer Grafschaft Kyburg — zweifellos schon in den letzten Decennien des 14. Jahrhunderts, sicher schon vor 1412, im Eigenthume des Geschlechtes Tobler, ursprünglich v. Tobel aus dem Thale von Wald, und zwar zu zwei Drittheilen im Besitze des damals in der Stadt Rapperswyl Domicil und Burgerrecht habenden Zweiges und zu einem Drittel im Eigenthume des auf Ottenhausen-Wagenburg selbst niedergelassenen Zweiges. Von dem ersten Aste stammt das Geschlecht Tobler in der Stadt Zürich ab, das — um die Mitte des 15. Jahrhunderts von Rapperswyl in sein heimathliches Thal und zur ursprünglichen Namensform zurückkehrend, dann aber etwa 100 Jahre später neuerdings den vereinfachten Namen Tobler annehmend und bleibend beibehaltend sein altes Burgerrecht in der Stadt Zürich 1626 erneuerte und unter Zugehörigkeit zur Constaffel bis heute unterhalten hat, sowie das zahlreiche Geschlecht, das nach Rückkehr in's heimathliche Thal von Wald die alte Namensform v. Tobel ebenfalls wieder annahm und bei derselben bis heute verharrte, und das sich im südöstlichen Theile des Kantons Zürich stark, aber auch nach dem Limmatthale und der Lägerngegend hin, ausbreitete.

Dem zweiten Aste, um 1400 auf Ottenhausen selbst sitzend und einen Drittels-Antheil an dieser Herrschaft inne habend, entsprossen die zahlreichen Tobler in der Gegend von Wetzikon, Pfäffikon, Uster, Mönchaltorf und Fehraltorf und die von ihnen ausgegangenen Abzweigungen in Flaach, Veltheim, Neftenbach, Zollikon u. s. w.

Als drei Jahre vor seinem Sturze Herzog Friedrich von Oesterreich in seinen Stammlanden erschien, berief er auf die Woche vor Pfingsten 1412 seine Vasallen nach Baden, damit sie ihre Mannlehen auf's Neue von ihm empfangen. Da erschien vor ihm neben Angehörigen der Geschlechter v. Goldenberg, Segesser, v. Gachnang, v. Endingen, v. Mandach, Trüllerey, v. Homburg oder Homburger, v. Lütishofen, v. Liebegg, v. Falkenstein, v. Adlikon, Zibol von Basel, v. Mülinen, v. Baldegg u. s. w. Ulrich Tobler von Rapperswyl und wurde Mittwoch vor Pfingsten mit einem Gute zu Niederhittnau auf's Neue belehnt, und es stellte sich ferner vor dem Fürsten Kuni Tobler von Rapperswyl und

empfieng neuerdings für sich und seine Brüder zwei Drittel der Herrschaft Ottenhausen und als Lehensträger für Kuni Tobler den ältern (auf Ottenhausen) und zu dessen Händen den letzten Drittel. Dieser Lehenbrief, der älteste über Ottenhausen, der uns bis zur Zeit bekannt geworden ist, liegt, bestens erhalten und mit dem ganz unversehrten Siegel des Herzogs versehen, in Händen des Herrn Julius Guyer auf Homberg, Bubikon.

Nach der Katastrophe des Herzogs Friedrich fiel nun die Grafschaft Kyburg für einige Zeit an das heilige römische Reich, und die Mannlehen in derselben im Umkreise von 3 Meilen um die Stadt Zürich herum wurden als Reichslehen durch den Burgermeister von Zürich verliehen. In dieser Zeit enthalten nun die Lehenbriefe um solche Lehen, also auch diejenigen um die Herrschaft Ottenhausen für die Tobler in Rapperswyl und ihre Stammes- und Lehensvettern auf Ottenhausen, resp. in Wetzikon, den folgenden Passus:

Das Lehen sollen nun die Lehensinhaber in eines rechten Lehens Weise von dem heil. Reiche inne haben, nutzen und brauchen wie Lehens- und Landrecht ist und dafür dem römischen Könige und seinen Nachkommen am heiligen Reiche gehorsam, getreu, dienstlich und gewärtig sein, wie Lehensleute ihrem Lehenherrn billig und von Recht zu thun pflichtig und verbunden sind, und wenn der allergnädigste Herr, der Römische König, oder einer seiner Nachkommen am Reiche, Kaiser oder König, drei Meilen Weges nahe zur Stadt Zürich kommt, sollen ihm die Lehensinhaber die gewöhnliche Huldigung davon thun wie billig und recht.

In diesem Sinne belehnte nun Dienstags vor Martini 1430 „min Herr der Maness“ (Burgermeister Felix Manesse) die Tobler zu Rapperswyl und diejenigen in Ottenhausen, resp. Wetzikon, mit dem Lehen Ottenhausen. Der betreffende Lehenbrief scheint nicht mehr vorhanden zu sein; wohl aber existirt die bezügliche Eintragung im ersten Bande der Lehenbücher der Stadt Zürich.

Am 20. Tage des Rebmonates (Februar) 1433 urkundet dann Burgermeister Rudolf Stüssi — im gleichen Jahre vom Kaiser zum Ritter geschlagen — dass die Tobler zu Rapperswyl ihre zwei Drittheile von Ottenhausen um 342 rheinische Goldgulden an die drei Brüder Tobler auf Ottenhausen, resp. Wetzikon, verkauft haben und zwar mit Gerichten, Twingen, Bännen, der Taverne und allen Freiheiten und Ehehaften, die dazu gehören, mit Ausnahme von zwei Drittheilen des Zehntens und belehnt nun die drei Brüder damit als mit einem Lehen des heiligen Römischen Reiches im Namen des „allerdurchlauchtigsten, hochgebornesten Fürsten und Herrn, Herrn Sigmund, römischen Königs, meines allergnädigsten Herrn“. Auch diesen Lehenbrief, leidlich wohl erhalten, besitzt der oben erwähnte Herr Julius Guyer. (Der Werth der ganzen Herrschaft O. mit Ausnahme des Zehntens daselbst, betrug also damals 513 rheinische Goldgulden. Anno 1432 erwarben die Meyer v. Knonau die Vogtei über Oetwyl an der Limmat um 115 Gulden, 1435 die gleichen die Vogtei über das Kloster Fahr und die Dörfer Weiningen, Ober- und Unter-Engstringen und Geroldswyl um 800 Gulden.) Weitere Mittheilungen über die ganze Serie der Lehenbriefe um Ottenhausen mögen auf eine andere Gelegenheit verspart werden.

Nur in aller Kürze sei noch erwähnt, dass die Herrschaft Ottenhausen bis zum Jahre 1580 im ausschliesslichen Besitze des Toblerschen Geschlechtes verblieb, und dass in diesem Jahre zum ersten Male ein Mann, Ulrich Bannwart, welcher eine Tochter aus diesem Geschlechte geehelicht hatte, in den Mitbesitz der Herrschaft eintritt. Solche Einheirathungen mögen noch mehrfach vorgekommen sein, und da die Tobler an verschiedenen Orten der Umgegend Güter theils erheiratheten, theils ererbten oder erkauften, und sich auf diesen neuen Erwerbungen niederliessen, mögen sie auch hie und da ihre Antheile an Ottenhausen verkauft haben.

Genug, in dem Lehenbriefe des Burgermeisters Andreas Meyer von Zürich um die Gerichtsherrlichkeit O., datirt 4. Christmonat 1697, gehört von vier Antheilhabern an derselben nur noch einer, Hans, dem Geschlechte der Tobler an. Aus dem Lehenbriefe des Burgermeisters Johannes Fries, ausgestellt am 29. Januar 1748, ist der Name Tobler gänzlich verschwunden. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts stand unter den Besitzern von O. die Familie Guyer oben an, wesshalb auch die Serie der Lehenbriefe und der Beiname „Gerichtsherrn“ ihr verblieb.

Schliesslich mag hier gleich noch angefügt werden, wie es im Jahre 1749 entsprechend obrigkeitlicher Verordnung mit der Ausübung der niedern Gerichtsherrlichkeit Ottenhausen und der Vertheilung der fallenden Bussen unter die Antheilhaber an den Gerichten gehalten wurde. Die Antheilhaber bezeichneten vorerst einen aus sich als Vorsitzenden des Gerichtes, der dann vom regierenden Burgermeister der Stadt Zürich mit der Gerichtsbarkeit belehnt wurde und der mit Ausschluss der andern Antheilhaber den Titel eines „Gerichtsherrn“ führte. Hierauf bestellten die Antheilhaber wieder gemeinsam aus sich 5 Richter und einen Weibel, welchem Gerichte der Gerichtsherr vorsass. Von den fallenden Bussen nahm vorerst der Gerichtsherr einen Gulden Sitzgeld für sich vorweg. Hierauf bezog jeder Richter ein Taggeld von 16 Schillingen. Der verbleibende Rest der Bussengelder wurde in drei Theile abgetheilt. Der eine Drittel fiel abermals dem Gerichtsherrn zu; die weitern zwei Drittel wurden unter sämmtliche Theilhaber an der Gerichtsbarkeit repartirt nach der beim Tavernengelde zu beobachtenden Proportion.

Japanische Heraldik.

Von E. A. Stückelberg.

(Hiezu eine Farbentafel, I).

Verschiedene heraldische Werke unseres Weltteils thun der japanischen Wappen gelegentlich Erwähnung; ein grösseres und mannigfaltiges illustratives Material aber ist unseres Wissens noch nicht zur Veröffentlichung gelangt. Wir benützen daher eine Zeit, da aller Augen auf den äussersten Osten gerichtet sind, um einen Blick auf einige Denkmäler der Feudalität in Japan zu werfen.